

GR_GERICHTE ZF 2006 33 vom 11. Juli 2006

GR Gerichte, 2006-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2006_33

FR: GR_GERICHTE ZF 2006 33 du 11 juillet 2006

IT: GR_GERICHTE ZF 2006 33 del 11 luglio 2006

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Leitentscheid, publiziert als PKG 2006 3\3Cbr\3E | OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 2

betreffend Forderung aus Arbeitsvertrag, hat sich ergeben: A. Am 10. April 2002 unterrichtete der Finanzchef der Y. Gruppe, zu der nebst anderen Gesellschaften auch die X. AG gehörte, Vertreter der Gewerkschaften W. und V., des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie der Stellenvermittlungsfirma U. AG darüber, dass auf den 31. Juli 2002 das Werk in T. geschlossen werden müsse, was zur Entlassung der rund 120 Beschäftigten führe. Im Anschluss daran wurde auch die Belegschaft hierüber mündlich orientiert, verbunden offenbar mit mehr oder weniger deutlichen Hinweisen, dass für die Betroffenen Gelegenheit bestehe, Vorschläge zur Vermeidung der geplanten Massnahmen zu unterbreiten. Am gleichen Nachmittag erfolgte noch eine entsprechende Mitteilung an die Medien. Am 24. April 2002 erklärte die X. AG gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern schriftlich die Auflösung des mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses, und zwar überwiegend auf den 31. Juli 2002. Einem Beschäftigten wurde allerdings bereits auf den 30. Juni 2002 gekündigt, einem anderen auf den 31. Dezember 2002 und zwei weiteren auf den 31. Oktober 2002. In einem Fall wurde die Kündigung überdies erst am 11. Oktober 2002 ausgesprochen, und zwar auf den 31. Januar 2003. Zwei Beschäftigte schliesslich hatten selber gekündigt, einer am 24. März 2002 auf den 30. Mai 2002 und einer am 08. April 2002 auf den 31. Juli 2002. Mit Schreiben vom 18. April 2002 beschwerten sich die Gewerkschaften W. und V. bei der Y. Gruppe, dass die Verlautbarung vom 10. April 2002 zur bevorstehenden Betriebsschliessung die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen verletze. Der Belegschaft hätte vorher ausreichend Zeit gegeben werden müssen, um andere Lösungen vorzuschlagen. Dem widersprach die X. AG mit Schreiben vom 24. April 2002. Obwohl unter Beizug der besten Experten alle erdenklichen Massnahmen geprüft worden seien, habe sich nichts ergeben, was ein Festhalten am Produktionsstandort T. rechtfertigen könnte. Die anschliessenden Verhandlungen führten in diesem Streitpunkt zu keiner gütlichen Einigung. Hingegen konnte über die Schaffung eines Sozialplanes am 18. Juni 2002 eine Übereinkunft erzielt werden.

E. 3

Am 08. Juli 2002 erhob die W. Sektion Graubünden bei der X. AG für eine Vielzahl von Arbeitnehmern Einsprache gegen die als missbräuchlich bezeichnete Kündigung vom April 2002. Andere Beschäftigte hatten dies bereits früher selber getan. B. Am 23. Dezember 2002 machten ehemalige Angestellte der X. AG beim Kreispräsidenten S. als Vermittler in

einer gemeinsamen Eingabe gegen ihre bisherige Arbeitgeberin Forderungsklagen anhängig. Laut dem Leitschein vom 04. September 2003 hatten die Parteien an der Sühneverhandlung vom 12. Juni 2003 die folgenden Anträge gestellt: „Klägerische Rechtsbegehren: Kläger 1 (BH.) 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 2 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 3 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8400.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 4 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7410.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 5 (BI.) 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 6 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 7 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7164.30 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 8 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

E. 4

Kläger 9 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6840.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 10 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8860.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 11 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9000.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 12 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6860.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 13 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7290.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 14 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9100.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 15 (BJ.) 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 16 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6108.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 17 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 18 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 19 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6490.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 20

lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 41 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 42 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8890.00 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 43

E. 7

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 44 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 45 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7300.00 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 46 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6600.00 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 47 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6860.00 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 48 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 49 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 50 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüg- lich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Beklagtisches Rechtsbegehren: 1. Alle Klagen seien vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge unter solidarischer Haftbar- keit zulasten der Kläger.“ C. In einer gemeinsamen Prozesseingabe vom 08. September 2003 unterbreiteten die fünfzig Kläger die Streitsache dem Bezirksgericht Prättigau/Da- vos, wobei sie an ihren Rechtsbegehren gemäss Leitschein festhielten. In ihrer Prozessantwort vom 01. Dezember 2003 bestätigte auch die Be- klagte ihre an der Sühneverhandlung gestellten Anträge. Ergänzend hielt sie fest,

E. 8

dass die zum jeweiligen Satz geschuldete Mehrwertsteuer ebenfalls zu entschä- digen sei. Im Rahmen der Replik vom 06. Januar 2004 wurden die Klagen des BJ. (Kläger 15) und des BK. (Kläger 37) zurückgezogen. Im Übrigen blieb es bei den ursprünglichen Anträgen. In ihrer Duplik stellte die Beklagte vorab das Begehren, es sei von den bei- den Klagerückzügen Vormerk zu nehmen und es sei auf die Klagen des BH. (Klä- ger 1) sowie des BI. (Kläger 5) gar nicht erst einzutreten. Hinsichtlich der restlichen Klagen belies sie es hingegen weiterhin beim Antrag, dass sie unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen seien. Schliesslich wurde das Bezirksgerichts- präsidium noch ersucht, es seien die Kläger vor der Fortsetzung des Verfahrens aufzufordern, aktuelle Vollmachten oder Genehmigungserklärungen zu den bis- herigen Prozesshandlungen einzureichen. Im Verlaufe des Prozesses wurde die Beklagte (die X. AG) durch die Z. AG übernommen. D. Mit Urteil vom 01. September 2005, mitgeteilt am 24. März 2006, er- kannte das Bezirksgericht Prättigau/Davos: „1. Die Klagen des Klägers 15, BJ., sowie des Klägers 37, BK., werden infolge Klagerückzugs abgeschrieben. 2. Auf die Klagen des Klägers 1, BH.,

und des Klägers 5, BI., wird nicht eingetreten. 3. Die Klagen der Kläger 2 bis 4, 6 bis 14, 16 bis 36 und 38 bis 50 werden vollumfänglich abgewiesen. 4. Die Kosten des Kreisamtes S. in Höhe von Fr. 400.00, die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos (Proz. Nr. 120-2004-22) in Höhe von Fr. 800.00 (Gerichtsgebühr Fr. 600.00, Schreibgebühren Fr. 200.00) sowie die Kosten für das Verfahren vor Bezirksgericht Prättigau/Davos, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 7500.00, Schreibgebühren von Fr. 1175.00, einem Streitwertzuschlag von Fr. 6000.00 sowie Barauslagen von Fr. 240.00, total somit Fr. 14'915.00, gehen unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Kläger und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 5. Die Kläger werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, die X. AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin die Z. AG ausseramtlich mit Fr. 28'692.00 (inkl. Spesen, Streitwertzuschlag und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 9

6. (Rechtsmittelbelehrung). 7. Mitteilung an: ...“ E. Während sich BH., BI., BJ. und BK. mit dem erstinstanzlichen Erkenntnis abfanden, liessen die verbleibenden Kläger am 30. März 2006 Berufung an die Zivilkammer des Kantonsgerichtes erklären mit dem Begehren: „1. Die Ziffern 3-5 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, den einzelnen Klägern die Beiträge gemäss nachfolgenden Rechtsbegehren zu bezahlen: Kläger 2 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 3 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8400.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 4 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7410.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 6 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 7 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7164.30 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 8 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8800.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 9 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6840.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 10 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8860.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 11 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9000.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

E. 10

Kläger 12 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6860.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 13 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7290.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 14 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 9100.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 16 1. Die Beklagte sei zu verpflichten,

E. 12

Kläger 38 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 39 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 40 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7290.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 41 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 42 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 8890.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 43 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 44 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 45 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 7300.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 46 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6600.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 47 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6860.00 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 48 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. Kläger 49 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

E. 13

Kläger 50 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger Fr. 6208.40 zu bezahlen, zuzüglich 5% Zins seit 23.12.2002. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten. 2. Unter Entschädigungsfolge, eventuell unter Kostenfolge für beide Instanzen zulasten der Beklagten.“ F. An der mündlichen Berufungsverhandlung vom 11. Juli 2006 bestätigte der Rechtsvertreter der Kläger die schriftlichen Berufungsbegehren. Die Z. AG liess demgegenüber beantragen, es sei die Berufung abzuweisen und es sei das angefochtene Urteil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger. Auf die weiteren Ausführungen der Parteivertreter zur Begründung ihrer Rechtsbegehren wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Im Sinne von Art. 51 Abs. 1 lit. b OG gaben Rechtsanwalt Thöny und Rechtsanwalt Mengiardi überdies schriftliche Ausfertigungen ihrer Vorträge zu den Akten. Die Zivilkammer zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 24 Abs. 1 GestG können arbeitsrechtliche Streitigkeiten am Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei oder aber am gewöhnlichen Arbeitsort der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers anhängig gemacht werden. Zu beurteilen sind im vorliegenden Fall Ansprüche, welche durch zahlreiche Arbeitnehmer (ursprünglich die Kläger 1-50, nunmehr die Kläger 2-4, 6-14, 16-36 und 38-50) wegen angeblich missbräuchlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegenüber ihrer früheren Arbeitgeberin (der X. AG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin (der Z. AG) geltend gemacht

wurden bzw. werden. Beschäftigt wurden die Kläger im X. in T.. Der Mittelpunkt ihrer Berufstätigkeit lag also in einer zum Bezirk Prätti- gau/Davos gehörenden Gemeinde. Damit durfte die von den Klägern angerufene Vorinstanz ihre örtliche Zuständigkeit bejahen. Bei einer einfachen (formellen) Streitgenossenschaft (subjektive Klagenhäufung), wie hier eine auf Seiten der Kläger gegeben ist – mehrere Arbeitnehmer schliessen sich zusammen und belangen ihre Arbeitgeberin wegen einer gleichartigen Vertragsverletzung (vgl. FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur zürche-

E. 14

rischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 40 N. 1 und 12) –, werden in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit die eingeklagten Forderungen zusammengezählt (Art. 22 Abs. 1 ZPO, vgl. auch PKG 1989-3-18). Im vorliegenden Fall ergab dies einen Streitbetrag von über Fr. 350'000.00. Gemeinsam eingereichte Klagen dieses Umfangs fallen gemäss Art.

E. 19

Verlautbarungen der Y. Gruppe unmissverständlich darauf hinaus, dass die Produktion in T. noch bis zum 31. Juli 2002 laufen und dann eingestellt werden solle. 120 Personen verlören dadurch ihre Beschäftigung. Soweit sie nicht frühpensio- niert werden könnten, werde in Zusammenarbeit mit dem Kanton und einer priva- ten Firma alles unternommen, um ihnen möglichst bald wieder einen Arbeitsplatz zu verschaffen. Mit dem stimmen auch die Angaben des Zeugen R. überein, der wie gesehen als Vorsteher des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Ar- beit an der Orientierung vom 10. April 2002 teilgenommen hatte und für den da- nach klar war, dass der Betrieb in T. geschlossen werde. Den gleichen Eindruck gewonnen hatte überdies der ebenfalls als Zeuge einvernommene Q., der Zen- tralsekretär der Gewerkschaft V.. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Zeugenaussagen von P., dem CEO der Y. Gruppe und Verwaltungsratspräside- ten der X. AG. Er wies darauf hin, dass ohne nachhaltigen Erfolg Millionen in den Betrieb investiert worden seien und dass man rein wirtschaftlich gesehen bereits viel zu lange nach Rettungsmöglichkeiten gesucht habe. Im Vorfeld des 10. April 2002 sei es deshalb darum gegangen, die Schliessung des Werks so vorzuberei- ten, dass die daraus erwachsenden Kosten möglichst tief gehalten werden könn- ten und dass sich für die Beschäftigten möglichst nahtlos bei andern Arbeitgebern neue Stellen finden liessen. Daraus erhellt mit aller Deutlichkeit, dass niemand mehr an einen Weiterbestand der Produktionsstätte T. glaubte. Nichts anderes gilt schliesslich für die Äusserungen des geschäftsführenden Direktors der X. AG, des Zeugen O.. Für ihn war der Schliessungsentscheid ebenfalls definitiv, weil keiner- lei Aussicht bestand, dass sich der Betrieb je rentabel werde führen lassen. Wenn trotz des bisher Gesagten noch irgendwelche Zweifel bestehen sollten, ob am 10. April 2002 der Beschluss, die Produktion endgültig aufzugeben, tatsächlich bereits feststand, würden sie durch das Protokoll betreffend die Sitzung des Verwaltungs- rates der X. AG vom 09. April 2002 beseitigt. Darin findet sich nichts, was auf eine auch nur geringe Hoffnung hingewiesen hätte, dass sich die Werkschliessung – gestützt auf Vorschläge der Belegschaft etwa – in letzter Stunde möglicherweise noch verhindern lasse. Insoweit können also die Schlussfolgerungen des Bezirksgerichts Prätti- gau/Davos gemäss angefochtenem Urteil, wonach das Konsultationsverfahren korrekt abgelaufen sei, nicht übernommen werden.

E. 20

5. Pflichtverletzungen der geschilderten Art lassen gemäss Art. 336 Abs. 2 lit. c OR die in der Folge im Rahmen einer Massenentlassung ergangenen Kündigungen als missbräuchlich erscheinen (vgl. BGE 123 III 176 E. 4 S. 180 und 182; STAEHELIN/VISCHER, a. a. O., Art. 335f OR N. 5; STREIFF/VON KAENEL, a. a. O., Art. 335f OR N. 4), was dann seinerseits (lediglich) bewirkt, dass die betroffenen Arbeitnehmer von ihrer Arbeitgeberin gestützt auf Art. 336a Abs. 3 OR eine im Gesetz als Entschädigung bezeichnete Geldzahlung von höchstens zwei Monatslöhnen verlangen können; die Missbräuchlichkeit der Kündigung zieht also nicht etwa deren Nichtigkeit nach sich (vgl. STREIFF/VON KAENEL, a. a. O., Art. 336a OR N. 2; REHBINDER/PORTMANN, a. a. O., Art. 336a OR N. 1). – Gleich wie die bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin nach Art. 337c Abs. 3 OR geschuldete Geldleistung hat auch jene wegen missbräuchlicher Kündigung eines Arbeitsverhältnisses Straf- und Wiedergutmachungscharakter. Dies bedeutet, dass bei deren Bemessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens sowohl den Umständen auf Seiten der Arbeitgeberin (der Schwere des von ihr verursachten Eingriffs in die Persönlichkeit der Betroffenen etwa) wie jenen auf Seiten der Arbeitnehmer (die sie treffenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Kündigung beispielsweise) Rechnung zu tragen ist (vgl. BGE 123 III 391 E. 3.c S. 394; REHBINDER/PORTMANN, a. a. O., Art. 336a OR N. 1 ff.; STREIFF/VON KAENEL, a. a. O., Art. 336a OR N. 2 f.; BRUNNER/BÜHLER/WAEBER/BRUCHEZ, a. a. O., N. 2 f.). Den Organen der Rechtsvorgängerin der Beklagten musste bewusst sein, dass die Produktionsstätte T. angesichts ihrer Grösse und der Zahl der Beschäftigten für die Region N. von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war und dass eine Massenentlassung nicht nur für die Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, sondern auch für weitere Kreise einen empfindlichen Schlag bedeuten würde. Den Aussagen der Zeugen P. und O. kann überdies entnommen werden, dass die Y. Gruppe seit Jahren massive Verluste abdecken musste, die durch den Betrieb des X. laufend entstanden, und dass trotz interner und externer Abklärungen keine Lösungen gefunden wurden, welche eine nachhaltige Besserung versprochen hätten. Dann aber ist es stossend, dass mit der Einleitung des Konsultationsverfahrens so lange zugewartet wurde, bis der Schliessungsentscheid endgültig feststand und von Seiten der Arbeitnehmer nicht mehr ernstlich Anregungen zu erwarten waren, mit denen man sich noch hätte auseinandersetzen müssen. Hinzu kommt eine gewisse Geringschätzung der Belegschaft gegenüber, die sich dadurch zeigte, dass anlässlich der Orientierungsversammlung vom 10. April 2002

E. 21

nicht einmal die vom Gesetz vorgesehenen Mindestinformationen in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung standen. Bringt man all dies in Verbindung mit dem Umstand, dass die Arbeitnehmer den Schock der Massenentlassung und die damit verbundene belastende Ungewissheit in Bezug auf ihre berufliche Zukunft erst einmal verarbeiten mussten, wäre es in hohem Masse unbillig, wenn die Beklagte gestützt auf Art. 336a Abs. 3 OR überhaupt keine finanziellen Leistungen oder nur symbolische Beträge und dies erst noch nur gegenüber einzelnen Betroffenen zu erbringen hätte. Die in der genannten Bestimmung enthaltene Regelung darf nicht gänzlich ihres Strafcharakters beraubt werden. Da die unmittelbaren Auswirkungen der Kündigungen für alle Betroffenen ähnlich hart waren und da bei der späteren Bewältigung durch die Kombination verschiedener Massnahmen eine gewisse Angleichung zwischen besser und weniger gut vermittelbaren Arbeitnehmern erzielt wurde, drängt es sich ausserdem nicht auf, nebst der durch die unterschiedlich hohen Löhne entstehenden Differenzierung weitere Abstufungen vorzunehmen. Zu Gunsten der

Arbeitgeberin ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass sie durch den Abschluss und die Umsetzung eines Sozialplanes, ihr enges Zusammenwirken mit dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie durch den Beizug einer Stellenvermittlungsfirma auf eigene Kosten wesentlich dazu beigetragen hat, dass die langfristigen Folgen der Massentlassung weniger schlimm waren, als ursprünglich befürchtet werden musste. Insgesamt betrachtet erscheint es bei dieser Sachlage angezeigt, jedem der verbliebenen Kläger gestützt auf Art. 336a Abs. 3 OR eine Geldzahlung in der Höhe eines Monatslohnes zuzugestehen, entsprechend je der Hälfte der von ihnen für zwei Monatslöhne eingeklagten und rechnerisch unbestritten gebliebenen Beträge. Hinzu kommt der gesetzliche Verzugszins von 5 %, zu entrichten ab dem 23. Dezember 2002, dem Tag der Anhängigmachung der verschiedenen Klagen. Dass die der Y. Gruppe angehörende Beklagte durch solche Zahlungen wirtschaftlich ausserordentlich hart getroffen werde, versuchte sie im Verfahren gar nicht erst darzutun. Von der Gleichbehandlung mit den übrigen Streitgenossen auszunehmen wäre der Kläger 50 (BG.), wenn ihm, wie von der Z. AG geltend gemacht wird, vorzuwerfen wäre, er habe es entgegen der Vorschrift des Art. 336b Abs. 1 OR unterlassen, bei der Arbeitgeberin vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich gegen die Entlassung Einsprache zu erheben, weshalb er einen allfälligen Anspruch auf eine Geldzahlung nach Art. 336a Abs. 3 OR verwirkt habe. Damit vermag die Be-

E. 22

klage freilich nicht durchzudringen, findet sich doch unter KB 15 ein den genannten Anforderungen genügendes Protestschreiben. 6. Wie bereits festgehalten wurde, dürfen von hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen abgesehen in zivilprozessualen Auseinandersetzungen um behauptete Ansprüche aus Einzelarbeitsvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 auf die Parteien keine Gerichtskosten abgewälzt werden (Art. 343 Abs. 3 OR). Das Bezirksgericht Prättigau/Davos verkannte, dass es im vorliegenden Prozess mit Forderungen, die alle unter der genannten Höchstgrenze liegen, diesen Grundsatz ebenfalls hätte beachten müssen, es also unzulässig war, sämtliche Verfahrenskosten den Klägern zu überbinden. Dem Umstand, dass die Arbeitnehmer als einfache Streitgenossen gegen ihre Arbeitgeberin vorgehen, kommt dabei nach dem Gesagten kein entscheidendes Gewicht zu. Auch in diesem Punkt muss das angefochtene Urteil (Ziff. 4 des Dispositivs) somit aufgehoben werden, und es sind die gerichtlichen Kosten unbesehen des Verfahrensausganges auf die jeweilige Gerichtskasse zu nehmen; dies betrifft jene des Kreispräsidenten S. als Vermittler von Fr. 400.00, jene des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos von Fr. 800.00 (Proz. Nr. 120-2004-22) sowie jene des Bezirksgerichtes Prättigau/Davos von Fr. 14'915.00 (Proz. Nr. 110-2003-34). Nach den eben dargelegten Grundsätzen, die auch in Zusammenhang mit der Anrufung einer Rechtsmittelbehörde verbindlich bleiben, sind die bei der Zivilkammer des Kantonsgerichtes aufgelaufenen Verfahrenskosten vom Kanton Graubünden zu übernehmen. 7. Kostenbefreiung im Sinne von Art. 343 Abs. 3 OR ändert nichts daran, dass die obsiegende Partei grundsätzlich einen Anspruch besitzt, zulasten der unterliegenden Gegnerin die ihr erwachsenen Umtriebe angemessen abzugelten zu erhalten (vgl. BGE 115 II 30 E. 5c S. 42). Während die Kläger mit ihrem Begehren, sie seien wegen der missbräuchlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit je zwei Monatslöhnen abzufinden, vor Bezirksgericht Prättigau/Davos keinerlei Erfolg zu erzielen vermochten, erreichten sie im Weiterzugsverfahren, dass ihre Forderungen wenigstens je zur Hälfte geschützt werden. Dies darf freilich nicht einfach zum Wettschlagen der aussergerichtlichen

Kosten führen, gilt es doch zusätzlich zu berücksichtigen,

E. 23

dass die Beklagte während des ganzen Verfahrens geltend machte, der Gegenpartei aus Art. 336a Abs. 3 OR nichts zu schulden. Insoweit wurden die Kläger also gezwungen, ihre Ansprüche auf dem Prozessweg (mittels Klage und Berufung) geltend zu machen. Dem sowie der Bedeutung der Streitsache und dem notwendigen Aufwand Rechnung tragend wird die Beklagte verpflichtet, den Klägern für das kreisamtliche sowie das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren gesamthaft eine reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 10'000.00 zu bezahlen, die Mehrwertsteuer eingeschlossen.

E. 24

Demnach erkennt die Zivilkammer: 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und es werden die Ziffern 3, 4 und 5 des Dispositivs des angefochtenen Urteils aufgehoben. 2. In teilweiser Gutheissung der verbleibenden Klagen wird die Z. AG verpflichtet, die folgenden Beträge zu bezahlen: ■ dem Kläger 2 Fr. 4900.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 3 Fr. 4200.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 4 Fr. 3705.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 6 Fr. 3400.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 7 Fr. 3582.15 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 8 Fr. 4400.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 9 Fr. 3420.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 10 Fr. 4430.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 11 Fr. 4500.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 12 Fr. 3430.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 13 Fr. 3645.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 14 Fr. 4550.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 16 Fr. 3054.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 17 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 18 Fr. 3400.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 19 Fr. 3245.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 20 Fr. 3620.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 21 Fr. 3520.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 22 Fr. 4600.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 23 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 24 Fr. 3500.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 25 Fr. 3505.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 26 Fr. 3882.15 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 27 Fr. 3320.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 28 Fr. 3200.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 29 Fr. 3630.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 30 Fr. 3420.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 31 Fr. 3345.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 32 Fr. 3320.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 34 Fr. 3820.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 35 Fr. 3620.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 36 Fr. 3950.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 38 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002

E. 25

■ dem Kläger 39 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 40 Fr. 3645.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 41 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 42 Fr. 4445.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 43 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 44 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 45 Fr. 3650.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 46 Fr. 3300.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■

dem Kläger 47 Fr. 3430.00 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 48 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 49 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 ■ dem Kläger 50 Fr. 3104.20 zuzüglich 5 % Zins seit 23.12.2002 3. Die Kosten des Kreisamtes S. von Fr. 400.00 gehen zu Lasten des Kreises S., während jene des Verfahrens vor Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos (Fr. 800.00) sowie jene des Verfahrens vor Bezirksgericht Prättigau/Davos (Fr. 14'915.00) vom Bezirk Prättigau/Davos zu übernehmen sind. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. 4. Die Z. AG wird verpflichtet, den teilweise obsiegenden Klägern für ihre Bemühungen in den Verfahren vor allen Instanzen eine reduzierte Umtriebsentschädigung von insgesamt Fr. 10'000.00 zu bezahlen, die Mehrwertsteuer eingeschlossen. 5. Mitteilung an: _____ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Der Präsident Der Aktuar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.